



## Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedschaftsrechte
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliedsbeitrag
- § 11 Strafen
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Vorstand
- § 14 Ältestenrat
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Sportabteilungen
- § 19 Jugendabteilung
- § 20 Ordnungen
- § 21 Auflösung

**Satzung des SV Germania Fritzlär 1976 e.V.  
Neufassung vom 28. März 2012**

**§ 1 Name und Sitz**

Der am 6. August 1976 gegründete Verein führt den Namen „SV Germania 1976 Fritzlär e.V.“ und hat seinen Gerichtsstand in Fritzlär. Er ist beim Amtsgericht Fritzlär eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

**(1)** Der SV Germania Fritzlär 1976 e.V. verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit.

Er will insbesondere seine Mitglieder

- durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen,
- durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden,
- zu der freiwilligen Unterordnung unter die Gesetze des Sports gewinnen.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und sittliche Erziehung zuteilwerden.

**(2)** Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder dessen Satzung und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

**(1)** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

**(2)** Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

**(3)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt die Finanzordnung (§ 20).

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

**(1)** Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ehrenmitglieder können ernannt werden.

**(2)** Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen.

**(3)** Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um das Sportwesen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen über das allgemein Übliche hinaus verdient gemacht haben. Sie müssen durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, besitzen aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

**(4)** Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei aktiven Sportlern die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt, der nur schriftlich und zwar sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zu erklären ist,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
- sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
- sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
- durch Ausschluss gemäß § 11 Absatz (2) der Satzung.

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

- (1)** Ordentliche und Ehrenmitglieder sind wählbar und berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2)** Jugendmitglieder (§19) besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3)** Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen, die der Verein nutzt, im Rahmen der jeweils zu beachtenden allgemeinen Benutzungsordnung zu nutzen.
- (4)** Jedem Mitglied, dass sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- (5)** Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung. Ausnahmen sind nach näherer Bestimmung in der Beitragsordnung (§ 20) möglich.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und der Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

**(1)** Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der vom Vorstand aufgestellten und beschlossenen Beitragsordnung (§ 20).

**(2)** Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

**(3)** Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 20).

## **§ 11 Strafen**

**(1)** Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis 50,- €
- Sperre.

**(2)** Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

**(3)** Näheres regeln die Rechtsordnung und die Finanzordnung (§ 20).

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- **der Vorstand (§13)**
- **die Mitgliederversammlung (§ 15).**

## **§ 13 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus

- a) dem **1. Vorsitzenden,**
- b) dem **2. Vorsitzenden,**
- c) dem **Kassenwart,**
- d) dem **Schriftführer,**
- e) den **Abteilungsleitern (§18),**
- f) dem **Jugendwart.**

**(2)** Zur Sicherstellung der Vorstandsarbeit kann auf Beschlussvorschlag des Vorstandes für die unter § 13 (1) (c-f) genannten Funktionen je ein Stellvertreter gewählt werden. Die gewählten Stellvertreter können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind jedoch ausschließlich in Wahrnehmung einer Stellvertretung stimmberechtigt und vertretungsberechtigt. Die Wahrnehmung der Stellvertretung ist zu protokollieren.

**(3)** Die Vorstandsmitglieder und ggf. deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der von Jugendversammlung gewählte Jugendwart und ggf. deren Stellvertreter sind zu bestätigen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ggf. deren Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, kann sich der Vorstand aus den Mitgliedern ergänzen.

**(4)** Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der gewählten Stellvertreter enden

- a) mit dem Ablauf der Amtszeit (§ 13 (3) Satz 3),
- b) vorzeitig durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds oder des Stellvertreters,
- c) im Falle eines Ergänzungsmitglieds (§ 13 (3) Satz 5) mit der nächsten allgemeinen Vorstandsneuwahl.

**Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e.V.  
Neufassung vom 28. März 2012**

**(5)** Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind ausschließlich die in § 13 (1) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Dabei sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

**(6)** Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel des Vereins hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Näheres regelt die Finanzordnung (§ 20).

**(7)** Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Näheres regelt die Finanzordnung (§ 20).

**(8)** Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, so oft einberufen wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel soll monatlich eine Sitzung stattfinden.

**(9)** Zu den Vorstandssitzungen ist gemäß der Geschäftsordnung (§ 20) einzuladen.

**(10)** Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung (§ 20). Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern und ggf. deren stimmberechtigten Stellvertretern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

**(11)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die, des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

**(12)** Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen und zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung vorzulesen und zu genehmigen.

## **§ 14 Ältestenrat**

(1) Bei Bedarf kann ein Ältestenrat gewählt werden. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Mitglieder des Ältestenrats können nur sein

- ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind,

- Ehrenmitglieder.

(3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

(4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen

- die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zu den Ausschüssen; insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,

- die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, einer Jugendversammlung und einer Abteilungsversammlung ist mindestens 14 Tage (bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 4 der Vereinssatzung mindestens 7 Tage) vor Sitzungstermin durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins sowie in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Fritzlar (Wochenspiegel, Dom und Kaiserstadt Fritzlar) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben.



**Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e.V.  
Neufassung vom 28. März 2012**

Den genauen Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Fall folgende Punkte zu umfassen:

- Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Erstattung des Rechnungsberichtes,
- Erstattung des Berichts der Kassenprüfer,
- Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer mit Entlastung des Vorstandes,
- Verschiedenes.

**In jedem zweiten Jahr** ist der Punkt „Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. der Ausschüsse in die Tagesordnung aufzunehmen.

**(3)** Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Zusätzliche Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden, die über die Annahme vor Eintritt in die Tagesordnung abstimmt. Im Übrigen, gilt die Geschäftsordnung (§ 20).

**(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung** muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der zum Antragszeitpunkt vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 20).

**(5)** In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche u. Ehrenmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**(6)** Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

**(7)** Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 16 Kassenprüfer**

**(1)** Es werden mit dem Vorstand für dessen jeweilige Amtszeit zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Überwachung der gesamten Kassenführung des Vereins unterliegt den Kassenprüfern.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken. Der Kassenbericht muss sachlich und wertungsfrei sein.

**(2)** Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den Vorstand über wichtige Wahrnehmungen sofort zu unterrichten. In besonders krassen Fällen haben sie das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 15 (4)) zu verlangen.

## **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 18 Sportabteilungen**

Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche, technische und verwaltungsmäßige Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder der Abteilung zur Mitarbeit heran ziehen.

## **§ 19 Jugendabteilung**

**(1)** Die Jugendabteilung umfasst alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**(2)** Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung der Jugendabteilung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Jugendabteilung, den in der Jugendabteilung tätigen Übungsleitern sowie dem Jugendwart zusammen. Sie wird durch den Jugendausschuss § 19 (4) einberufen und durch den Jugendwart oder dessen Stellvertreter geleitet.

**(3)** Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf begründeten Antrag von 20% der zum Antragszeitpunkt vorhandenen Mitglieder der Jugendabteilung.

**(4)** Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendausschuss. Dieser besteht aus dem Jugendwart, dessen Stellvertreter sowie einem Jugendsprecher und dessen Stellvertreter. Der Jugendwart sowie dessen Stellvertreter müssen ordentliches Vereinsmitglied sein. Die Wahl des Jugendwartes sowie seines Stellvertreters wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der gewählte Jugendausschuss wird durch Übungsleiter der Jugendabteilung und Elternvertreter, die zur Mitarbeit gebeten werden können, ergänzt.

**(5)** Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Zusammenkünften der Jugendversammlung und des Jugendausschusses einzuladen.

**(6)** Näheres, insbesondere die Aufgaben des Jugendausschusses, bestimmt die Jugendordnung (§ 20).

## **§ 20 Ordnungen**

**(1)** Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere

- **eine Geschäftsordnung**
- **eine Finanzordnung**
- **eine Jugendordnung**
- **eine Rechtsordnung**
- **eine Ehrenordnung**
- **eine Beitragsordnung.**

**(2)** Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

**(3)** Ordnungen werden vom Vorstand erarbeitet und beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 21 Auflösung**

**(1)** Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der zum Antragszeitpunkt vorhandenen Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

**(2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen der Stadt Fritzlar zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

**Diese Fassung der Satzung wurde am 28.03.2012 im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.**

**Im Original**

**gez.** Wolfgang Ziegler (2. Vors.)      **gez.** Peter Hampel (Kassenwart)

---

**Eine Eintragung in das Vereinsregister (206) am Amtsgericht in Fritzlar erfolgte am: 08.02.2013**

---

Hinweis gemäß AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz):

Die in der Satzung verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.